



An das
Verwaltungsgericht Lüneburg
3. Kammer
Adolph-Kolping-Str. 16

21337 Lüneburg

Bearbeitet von
Frau [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

3 A 209/07

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

22 a – 22.21

Durchwahl (0 41 31) 29 -
oder TKSoNe 07 – 52 -

Lüneburg

30.01.2008

Lecomte J. Polizeidirektion Lüneburg

Erkläre ich,

das Klagebegehren wird anerkannt.

Ich rege eine Kostenentscheidung gem. §156 VwGO an.

Die Klägerin hat trotz Ihrer Benachrichtigung über die Maßnahme mit Schreiben bereits vom 7.12.2006 keinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme gestellt. Es ging ihr im bisherigen Schriftverkehr fortwährend um Auskunft über gespeicherte Daten und eventuelle Löschung derselben. Diesem Auskunftsbegehren ist entsprochen worden. Es war daher für die Beklagte bislang nicht ersichtlich, dass es der Klägerin explizit um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erfolgten Observation ging, ein entsprechendes Schreiben wäre entsprechend bearbeitet und beantwortet worden, es hätte Kosten vermieden.

Im Auftrage

R. [REDACTED]

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 9-12 Uhr
Mo. - Do. auch
14-15.30 Uhr

Telefon
(0 41 31)
29 - 0

Telefax
(0 41 31)
29 - 20 40

Internet
www.polizei.niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 106 036 387

Besuche bitte möglichst vereinbaren